

**Autor**  
Anwender  
**Status**  
Aktuell  
**Kategorie**  
Grundlagen

# Die Abrechnung digitaler Behandlungsmethoden

ZMV Sabine Schröder

**Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der derzeit gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) im Jahr 1988 spielten digitale Technologien im Rahmen zahnheilkundlicher Behandlungen noch eine sehr untergeordnete Rolle und fanden daher quasi keine Berücksichtigung. Doch die Bedeutung computergestützter Methoden hat sich im Laufe der Jahre massiv verändert. Heute bietet dieses Gebiet vielfältigste Optionen, die verstärkt genutzt werden.**

Beim gesetzlich krankenversicherten Patienten ergibt sich leider meist keine Möglichkeit der zusätzlichen Berechnung, wenn durch Einsatz einer digitalen Technologie eine Behandlung optimiert wird, zum Beispiel durch Verwendung eines Dentallasers bei der Parodontalbehandlung. Für den Lasereinsatz kann nicht im Rahmen einer im gesetzlichen Leistungskatalog vorhandenen Leistung zusätzlich eine Pauschale berechnet werden, weil die gesetzliche Krankenversicherung eine Zuzahlung – außer in den Bereichen Zahnersatz und Füllungstherapie – grundsätzlich verbietet. Leistungen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten sind, können dagegen bei entsprechender Loslösung des Patienten aus den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Grundsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte privat liquidiert werden.

Grundsätzlich muss zunächst unterschieden werden, ob es sich bei der geplanten Behandlungsmaßnahme um eine sogenannte Verlangensleistung, eine analog zu berechnende Leistung oder um eine besondere Art der Ausführung einer Leistung handelt, deren Vergütung sich im Steigerungsfaktor der entsprechenden Gebührenposition widerspiegelt.

## Verlangensleistungen

Verlangensleistungen dürfen gemäß ihrer Bezeichnung nur berechnet werden, wenn sie auf Verlangen des Patienten erbracht werden. Hierbei ist der § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der GOZ ausschlaggebend.

§ 1 (2) GOZ: „Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Leistung hinausgehen, darf er [der Zahnarzt] nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“

§ 2 (3) GOZ: „Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen können Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, die weder im Gebührenverzeichnis (Anlage) noch im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten sind, und ihre Vergütung abweichend von dieser Verordnung in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen, sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Die Vereinbarung zu einer Verlangensleistung muss demnach grundsätzlich bereits vor Behandlungsbeginn schriftlich getroffen werden. Die Berechnung erfolgt nach Abschluss der Behandlung mit Hinweis auf den § 2 Abs. 3 der GOZ.

## Analogberechnung

Bei analog zu berechnenden Leistungen handelt es sich um Leistungen, die in der GOZ beziehungsweise Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nicht ent-

halten sind, weil sie erst in der Folge entwickelt beziehungsweise medizinisch anerkannt wurden.

§ 6 (2) GOZ: „Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.“

In diesem Fall wird eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertig zu erachtende Leistung

aus der Gebührenordnung für Zahnärzte herangezogen, welche praxisindividuell ermittelt werden sollte. Diese muss laut § 10 Abs. 4 der GOZ in der Behandlungsrechnung entsprechend gekennzeichnet werden: „Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis ‚entsprechend‘ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“

Hierbei ist es nicht erforderlich, vor Behandlungsbeginn eine Vereinbarung zu treffen.

Leistungsbeschreibung	Gesetzlich versicherter Patient				Privat versicherter Patient		
	BEMA	Verlangensleistung §2(3) GOZ	Analogleistung §6(2) GOZ	Abrechnung nach GOZ / GOÄ mit Steigerungsfaktor §5(2) GOZ §1(2) GOZ	Verlangensleistung §2(3) GOZ	Analogleistung §6(2) GOZ	Abrechnung nach GOZ / GOÄ mit Steigerungsfaktor §5(2) GOZ §1(2) GOZ
Digitales Röntgen: Ä5000, Ä5002, Ä5004	x						x
Digitales Röntgen: Ä5010 bis Ä5290	x						GOÄ 5298 (Zuschlag)
Computergestützte 3D-Behandlungsplanung, z. B. für navigierte Implantologie				x			x
Computergestützte Analyse einer Computertomografie			z. B. GOZ 906			z. B. GOZ 906	
Computergesteuerte Anästhesie	(x)*		z. B. GOZ 011		x	z. B. GOZ 011	
Computerassistierte Funktionsanalyse des craniomandibulären Systems			z. B. GOZ 906			z. B. GOZ 906	
CAD/CAM-Krone (z. B. mit CEREC gefertigt)				GOZ 221		GOZ 221	
CAD/CAM-Inlay (z. B. mit CEREC gefertigt)				GOZ 215-217 abzgl. Kosten für herkömmliche Füllung		GOZ 215-217	
CAD/CAM-Teilkrone (z. B. mit CEREC gefertigt)				GOZ 222		GOZ 222	
Lasereinsatz als selbstständige Leistung (z. B. Herpesbehandlung)		x			x		
Lasereinsatz als behandlungsunterstützende Maßnahme (z. B. bei Parodontalbehandlung)	x	(x)*					x
Lasereinsatz bei bestimmten chirurgischen Leistungen aus der GOÄ				GOÄ 441 (Zuschlag)**			GOÄ 441 (Zuschlag)

\* regionale KZV-Unterschiede

\*\* nur möglich bei außervertraglich vereinbarten GOÄ-Leistungen

## Berechnung eines angemessenen Steigerungsfaktors

Die dritte Möglichkeit ist die Berechnung eines angemessenen Steigerungsfaktors bei einer erbrachten Leistung, die bereits in der Gebührenordnung beschrieben ist, deren Umfang aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der GOZ / GOÄ noch nicht absehbar war. § 5 Abs. 2 der GOZ sieht vor, dass in einem solchen Fall der Aufwand bei Angabe einer entsprechenden Begründung über den Steigerungsfaktor abgegolten werden kann: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.“

## Honorarvereinbarungen

Sollte der in der GOZ vorgesehene Steigerungssatz von 1,0-fach bis 3,5-fach beziehungsweise bei technischen Leistungen gemäß der GOÄ von 1,0-fach bis 2,5-fach nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, für ein höheres Honorar eine Vereinbarung über die Vergütungshöhe zu treffen. Dieses ist in § 2 Abs. 1 der GOZ geregelt: „Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.“

Allerdings gilt es, auch hier zu beachten, dass diese Vereinbarung vor Behandlungsbeginn schriftlich zu treffen ist.

## Übersicht

Die Tabelle auf Seite 49 bietet eine Übersicht zu verschiedenen digitalen Behandlungsformen und deren Berechnungsmöglichkeiten. In manchen Fällen herr-

schen regional unterschiedliche Auffassungen, sodass die Einteilung lediglich als Beispiel dienen kann. Bei manchen Leistungen sind zudem verschiedene Berechnungsvarianten möglich. ■

## Kontakt

Abrechnung & Praxisorganisation für Zahnärzte  
Engelbertstraße 3  
59929 Brilon  
Tel. +49 (0) 1 75 / 3 50 89 00  
Fax +49 (0) 29 61 / 90 86 64  
schroeder@apz-brilon.de  
www.apz-brilon.de

**Sabine Schröder, ZMV**  
Brilon, Deutschland



■ 1988-1991 Ausbildung zur Zahnarzthelferin

■ 1992-1993 Aufstiegsfortbildung zur zahnmedizinischen Verwaltungshelferin (ZMV) an der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

■ Stipendium an der ZÄK-WL im Rahmen der Begabtenförderung

■ seit 2003 freiberufliche Tätigkeit

■ bundesweite Referentin bei zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen

■ regionales Angebot eigener Schulungsveranstaltungen sowie bundesweit individuelle Intensivschulungen in Zahnarztpraxen

■ langjährige fortwährende leitende Abrechnungstätigkeit in einer Privatzahnklinik

■ kontinuierliche Abrechnungsbetreuung mehrerer Zahnarztpraxen

■ Betreuung einer Abrechnungshotline